

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden / Karin Gasser, GB): Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen; Fristverlängerung

Am 3. April 2008 hat der Stadtrat die folgende Motion Fraktion GB/JA! erheblich erklärt:

Im Rahmen der Planung Weyermannshaus-Ost (Zonenplan Weyermannshaus-Ost und Überbauungsordnung (Ue0) Weyermannshaus-Ost III) hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der städtischen Energiestrategie (Energiepolitische Richtlinien des Gemeinderats 2006-2015) nicht systematisch und von Planungsbeginn berücksichtigt werden. Dabei lässt das kommunale und kantonale Baurecht durchaus Spielräume für das Energiesparen und den Einsatz erneuerbarer Energien offen. Gemäss städtischer Energiestrategie sind dazu bei den strategischen Handlungsfeldern folgende Ziele und Verantwortlichkeiten formuliert:

Stadtplanung (S. 13, Energiestrategie):

„Die Ziele der Energiestrategie müssen als Planungsgrundlagen für die Richt- und Nutzungsplanung gelten.“ „Siedlungen sollen so konzipiert werden, dass der Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien reduziert wird. Hierzu werden die Instrumente der Richtplanung (Konzepte und Quartierpläne) und der Nutzungsplanung (Grundordnung und Überbauungspläne) hinsichtlich energiesparender Nutzung des Raums eingesetzt.“

Bauinspektorat (S. 13, Energiestrategie):

„Bei der baurechtlichen Interessensabwägung fliessen die Ziele der Energiestrategie als öffentliche Interessen ein.“

Wie die Planung Weyermannshaus-Ost zeigt, gibt es durchaus Möglichkeiten für die Umsetzung (z.B. verbindliche Nutzung Fernwärmenetz der KVA). Die Gemeinde Ostermundigen schreibt beispielsweise in ihrer Bauordnung für gewisse Wohnzonen vor, dass die Energieversorgung nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen ist und nach Möglichkeit ein gemeinsames Heizwerk vorzusehen ist (Art. 59a Abs. 8 Baureglement Ostermundigen, genehmigt vom kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 11.4.2006). Die Bündner Gemeinde Flerden kennt gar eine eigene Bauzone für Energiesparer, wo der Minergie-Standard zwingend ist und ein Anteil thermischer und elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen vorgeschrieben ist (NZZ am Sonntag, 12.8.2007). Die in Bern vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sollen bei allen künftigen Planungen von Anfang an ausgeschöpft werden und die vorhandenen Möglichkeiten optimal (im Sinne der Energieeffizienz) genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Infrastrukturverträge dementsprechend verhandelt werden müssen.

Der Gemeinderat wird beauftragt

1. Dem Stadtrat eine reglementarische Grundlage vorzulegen, damit die Anforderungen gemäss Energiestrategie beim Bauen (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) bei allen Planungen umgesetzt werden können, u.a. eine reglementarische Grundlage für eine Energieeffizienz-Bauzone.

2. Bis zum Vorliegen einer neuen Grundlage dem Stadtrat nur noch Planungen vorzulegen, welche den obigen Anforderungen gemäss Energiestrategie (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) soweit als möglich entsprechen.

Bern, 6. September 2007

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB), Urs Frieden, Stéphanie Penher, Anne Wegmüller, Christine Michel, Franziska Schnyder, Lea Bill, Hasim Sancar

Bericht des Gemeinderats

Die Motion wurde vom Stadtrat am 3. April 2008 erheblich erklärt. In seiner Antwort vom 23. Februar 2010 hat der Gemeinderat eine Fristverlängerung bis zum 1. April 2012 beantragt. Zur Begründung führte er aus, aufgrund der laufenden Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (kEnG; BSG 741.1) sei es nicht möglich, eine abschliessende Stellungnahme zu den von den Motionären geforderten Anliegen zu formulieren. Der Grosse Rat hat das Gesetz im März 2010 verabschiedet und wollte es anfangs 2011 in Kraft setzen. Aufgrund eines Referendums war dies nicht möglich. Am 15. Mai 2011 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern dem Volksvorschlag zugestimmt. Das kEnG konnte deshalb erst auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Mit der Motion wird dem Gemeinderat der folgende Auftrag erteilt:

1. Vorlegen von a) reglementarischen Grundlagen zur Umsetzung der Energiestrategie bei Planungen und zum Erlass einer Energieeffizienz-Bauzone.
2. Bis dahin b) nur noch Planungen (Überbauungsordnungen) vorzulegen, welche die Anforderungen gemäss Energiestrategie soweit als möglich entsprechen.

Die Umsetzung des Vorstosses hängt im Wesentlichen von den Kompetenzen ab, den das übergeordnete Recht den Gemeinden im Energiebereich überlässt. Das revidierte kEnG wie auch die kantonale Energieverordnung (kEnV; BSG 741.111) fördern das Energiesparen, die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Erreichung dieser Ziele werden in den Erlassen verschiedene Instrumente vorgesehen, die auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Sie enthalten einerseits Vorschriften, welche die Planungsebene betreffen und somit von der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind und andererseits solche, welche die Ebene der Umsetzung, der Bauausführung und somit vorab Private betreffen. Das neue Gesetz regelt zudem die Gesetzgebungskompetenzen der Gemeinden im Energiebereich.

1. Kommunale Energieplanung

a) Kommunalen Richtplan Energie

Anstelle der bisherigen Energiekonzepte, die nicht behördenverbindlich waren, verpflichtet Artikel 10 kEnG die grösseren Gemeinden zum Erlass eines kommunalen Energie-Richtplans. Die Stadt Bern ist nun verpflichtet, innerhalb von 10 Jahren einen solchen Richtplan zu erstellen. Darin sollen die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander abgestimmt werden. Im Richtplan wird dargestellt, in welchem Zeitrahmen und mit welchen Mitteln die Gemeinden ihre energiepolitischen Ziele erreichen wollen.

Die Arbeiten am Richtplan Energie für die Gemeinde Bern wurden 2008 mit der Erfassung des Ist-Zustands und, wo vorhanden, ersten Potentialerhebungen aller in Bern vorhandenen und genutzten Energieträger begonnen. Auf diesen Grundlagen sowie auf kantonalen und eidgenössischen Vorgaben wurden die Ziele des Richtplans Energie für Bern definiert und mit einer Richtungsentscheid vom Gemeinderat am 8. Dezember 2010 mit GRB 1823 gutgeheissen. Daraufhin wurden verschiedene Szenarien zur Zielerreichung erstellt und gerechnet. In einer zweiten Richtungsentscheid hat der Gemeinderat daraufhin am 6. Juli 2011 mit GRB 1006 die zur weiteren Ausarbeitung geeigneten Zielszenarien genehmigt. Damit konnten die zur Umsetzung notwendigen Massnahmen in sogenannten Massnahmenblättern zusammengestellt werden und die Ziele der Richtplanung kartographisch dargestellt werden. Die Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Am 17. Mai wird der Gemeinderat den Richtplan Energie als Schwerpunktgeschäft besprechen. Sofern der Gemeinderat die in den vorgelegten Dokumenten enthaltenen Grundlagen gutheisst, werden der Erläuterungsbericht, die Massnahmenblätter und die Richtplankarte in die öffentliche Vernehmlassung gebracht. Es obliegt anschliessend dem Kanton, die Richtplanung der Gemeinde Bern zu prüfen und gutzuheissen. Erst dann kann der Gemeinderat den Richtplan Energie in Kraft setzen.

b) Kommunale Nutzungspläne

Das revidierte Energiegesetz schafft mit Artikel 13 kEnG neu eine gesetzliche Grundlage, die es den Gemeinden ermöglicht, Anforderungen an die Energienutzung in ihrer baurechtlichen Grundordnung (Zonenpläne, Überbauungsordnungen, Bauordnung) grundeigentümerverbindlich festzulegen. Z.B. kann die Gemeinde vorschreiben, dass für Heizung und Warmwasseraufbereitung ein bestimmter erneuerbarer Energieträger (z.B. Holz oder Solarenergie) verwendet werden muss (Art. 13. Abs. 1 Bst. a kEnG). Sie kann auch verlangen, dass in einem bestimmten Ortsteil alle Gebäude, die beheizt werden oder Warmwasser benötigen, an ein Fernwärmeverteilnetz angeschlossen werden (Art. 15 kEnG). Gemeinden dürfen zudem keine nicht erneuerbaren Energieträger (z.B. Erdgas) vorschreiben. Das Gesetz beschränkt ihren Höchstanteil beim Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser auf max. 80 % (Art. 30 kEnV). Dies gilt für alle Neubauten und Gebäudeerweiterungen ab einer bestimmten Grösse. Die Aufzählung der möglichen Gemeinderegelungen in Artikel 13 Absatz 1 kEnG ist abschliessend.

Um die effizientere Energienutzung zu fördern, können die Gemeinden einen Nutzungsbonus gewähren, welcher max. 10 % über dem baulichen Nutzungsmass der betreffenden Zone liegt (Art. 14 kEnG). Die Gemeinden bestimmen selbst, in welchen Zonen welcher Nutzungsbonus gelten soll und welche Anforderungen bei der Energienutzung erfüllt sein müssen, damit der Bonus zum Tragen kommt.

Während der Behandlung des kEnG im Grosse Rat wurde Artikel 17 eingefügt. Gemäss dieser Bestimmung ist beim Erlass von baurechtlichen Gestaltungsvorschriften darauf zu achten, dass diese weder die effiziente Energienutzung in Gebäuden noch die aktive oder die passive Nutzung der Sonnenenergie unnötig behindern. Demnach müssen Gemeinden künftig beim Erlass von Gestaltungsvorschriften zurückhaltender sein, um der Energieeffizienz mehr Gewicht schenken zu können. Zwar besteht keine Pflicht, die kommunalen Bauordnungen in diesem Sinne anzupassen, aber der Grosse Rat hat eine Ergänzung des kantonalen Baugesetzes von 6. Juni 1985 (BauG; BSG 721.1) beschlossen. Neu können gestützt auf Artikel 26a BauG Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften erlaubt werden, wenn dies für die effiziente Energienutzung oder für die Nutzung der Sonnenenergie erforderlich ist.

Zusammenfassend vermittelt das revidierte kEnG den Gemeinden folgende Kompetenzen im Bereich der Energieplanung:

- Einsetzen eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers im ganzen bzw. in Teilen des Gemeindegebiets (Art. 13 Abs. 1 Bst. A kEnG),
- Begrenzung des Anteils nicht erneuerbarer Energien beim zulässigen Wärmebedarf (bei Neubauten und Gebäudeerweiterungen),
- Verpflichtung, Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen (Art. 13 Abs. 1 Bst. A kEnG),
- Erhöhung des Nutzungsmasses um bis zu 10 %, sofern das Gebäude wesentlich höhere Anforderungen an die Energienutzung erfüllt, sofern dadurch die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume nicht beeinträchtigt werden (Art. 14 kEnG).

2. Kommunale Reglemente/Vorschriften im Bereich Energieplanung

Grundsätzlich können die oben aufgezählten Bestimmungen des kEnG direkt in der Nutzungsplanung angewendet werden. Es sind keine zusätzlichen kommunalen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung erforderlich. Gleichzeitig überlässt es das kEnG den Gemeinden zu entscheiden, ob kommunale Bestimmungen zur Energieplanung bzw. -nutzung im Rahmen eines Planungsverfahrens nach RPG erlassen oder in der Bauordnung verankern.

Die MotionärInnen fordern eine reglementarische Grundlage, welche es der Stadt Bern ermöglicht, erneuerbare Energien zu fördern bzw. nicht erneuerbare Energien zu reduzieren. Gestützt auf die revidierte kantonale Energiegesetzgebung lässt sich das geforderte Anliegen realisieren. Es ist Sache des kommunalen Richtplans Energie die Zielsetzungen der Energiepolitik zu definieren und die erforderlichen Massnahmen auszuarbeiten. Die einzelnen Massnahmeblätter werden festhalten, welche erneuerbaren Energien gefördert bzw. in welchem Mass sie vorgeschrieben und an welchen Orten sie eingesetzt werden sollen. Die Arbeiten am Richtplan der Stadt Bern befinden sich in der Anfangsphase. Der Gemeinderat wird den Richtplanentwurf voraussichtlich am 17. Mai 2012 beschliessen und anschliessend das Vernehmlassungsverfahren einleiten. Erst mit der Rechtskraft des Richtplans werden Energiesparvorgaben behördenverbindlich festgelegt. Anschliessend können konkrete Energievorschriften erarbeitet und in der kommunalen Bauordnung grundeigentümergebunden verankert werden. Über die revidierte Bauordnung werden die Stimmberechtigten der Stadt Bern entscheiden.

3. Erlass von Planungen, die den Anforderungen der Energiestrategie genügen

Zu möglichen Festlegungen in Überbauungsordnungen wurde eine Sammlung von Muster-Vorschriften erstellt. Die Festlegungen werden sinngemäss entsprechend den rechtlichen und technischen Grundlagen konkret auf die lokale Situation und Aufgabenstellung angepasst.

Anschliessend sind Auszüge aus den Vorschriften ZP Warmbächliweg-Güterstrasse aufgeführt, die zeigen, wie das Thema „Energie“ in der Planung umgesetzt wird:

Art. 11 Ver- und Entsorgung

1 Die Wärmeversorgung für Raumheizung und Warmwasser muss an das Fernwärmenetz der Kehrichtverwertungsanlage Bern angeschlossen werden.

2 Wo Dachflächen für Solaranlagen verwendet werden, kann auf die Dachbegrünung gemäss Art. 7 der Bauordnung verzichtet werden.

3 Die Entsorgung von Hausmüll und Grünabfällen hat aufgrund eines Abfallkonzepts zu erfolgen.

Hinweis

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2012 wurde der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik beauftragt, künftige Baurechtsnehmer und -nehmerinnen bzw. Bauherren oder Bauherinnen zu verpflichten, die Überbauung auf dem Areal der ZPP Warmbächliweg nach den Vorgaben „SIA Effizienzpfad Energie“ 2040 zur Erreichung des baulichen Ziels der 2000-Watt-Gesellschaft zu realisieren.

4. Fazit

Gestützt auf die Energiepolitik von Bund und Kanton hat der Gemeinderat die Arbeiten für die Erfüllung bzw. allfällige Abschreibung der Motion ausgelöst. Aufgrund der noch anstehenden Arbeitsschritte im Richtplanungsverfahren können die geforderten Instrumente noch nicht vorgelegt werden. Bis zum Vorliegen des definitiven Richtplans Energie wird deshalb eine Fristverlängerung für die Erfüllung der Motion beantragt.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion GB/JA!; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion um maximal zwei Jahre, d. h. bis zum 1. April 2014 zu.

Bern, 4. April 2012

Der Gemeinderat